

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VÖHRINGEN



HAUSORDNUNG

für das Gemeindehaus in der Gartenstraße

I. Vorbemerkung

Das Gemeindehaus in der Gartenstraße wurde 1985/86 erbaut und ist eine Stätte der Begegnung und Zusammenkünfte der Kirchengemeinde und ihrer Jugend an Sonn- und Werktagen. Das Gemeindehaus ist also ein Haus der Kirche, in welchem es vor allem um die notwendige Praktizierung des Evangeliums von Jesus Christus im Alltag des Einzelnen und der Gemeinde geht. Das Haus steht deshalb allen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirkes und der kirchlichen Werke - die diese Zielsetzung bejahen - offen und wird deren pfleglicher Behandlung anempfohlen. Auch anderen Gruppen kann das Gemeindehaus überlassen werden, sofern der Kirchengemeinderat es genehmigt und der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen.

II. Räume

Für Veranstaltungen verschiedenster Art bietet das neue Gemeindehaus folgende Räume:

A. Erdgeschoss-Erwachsenenbereich

- 1 Saal mit etwa 140 Sitzplätzen (an Tischen: ca. 120 Plätze),
der durch eine schallhemmende Faltwand noch in
 - 1 großen Saal (mit etwa 100, an Tischen ca. 80 Sitzplätzen) und
 - 1 kleinen Saal (mit etwa 40, an Tischen ca. 25 Sitzplätzen) unterteilt werden kann,
- 1 Foyer (als möglicher Ausweichraum integrierbar);
- 1 Küche mit Abstellraum,
- 1 Behinderten-WC

B. Erdgeschoss-Jugendbereich

- 2 Jugendräume (32 u. 25 qm), 1 Teeküche

C. Untergeschoss

- 1 großer Mehrzweckraum (ca. 70 qm), WC-Anlagen für Damen und Herren

D. Obergeschoss

- 1 Clubraum („Gute Stube“) (ca. 45 qm), 2 Abstellräume

III. Belegung

Über die Belegung des Gemeindehauses entscheidet grundsätzlich der Kirchengemeinderat - in der Regel nach den folgenden Gesichtspunkten:

A. Kirchliche Veranstaltungen

Für die regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen

- der Kirchengemeinde und ihrer Gruppen/Kreise,
- der verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks,
- der Landeskirchlichen Gemeinschaften
- und der kirchlichen Werke

wird das Haus kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Benutzung der einzelnen Räume für die regelmäßigen Veranstaltungen wird im Zusammenwirken von Pfarramt, Kirchengemeinderat und den Mitarbeitern der Kreise festgelegt. Eine unregelmäßige Benutzung ist - um jede zeitliche und räumliche Überschneidung zu vermeiden - spätestens 14 Tage vorher dem Pfarramt mitzuteilen.

B. Außerkirchliche Veranstaltungen

a) Allgemein

Für die außerkirchlichen Veranstaltungen kann das Haus gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden (Miete), sofern diese Veranstaltungen nicht dem Charakter des Hauses widersprechen. Solche Veranstaltungen sind beim Pfarramt so frühzeitig zu beantragen, dass der Kirchengemeinderat die Möglichkeit hat, in einer seiner Routinesitzungen über den Antrag zu entscheiden. Von vornherein wird die Anzahl von Parallelveranstaltungen im Gemeindehaus auf zwei beschränkt.

b) Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache entstehen oder für die der Vermieter von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Mieter kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

(2) Der Mieter wird im Umfang seiner Haftung den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

c) Haftung des Vermieters

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

(2) Werden durch einen später entstehenden Mangel Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters verletzt oder werden die vom Mieter eingebrachten Sachen beschädigt, so haftet der Vermieter nur, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn sich der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hat. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

C. Rauch- und Alkoholverbot

Im ganzen Gemeindehaus gilt ein absolutes Rauchverbot.

Auf übertriebenen Alkoholkonsum und die Abgabe von hochprozentigen alkoholischen Getränken ist vollkommen zu verzichten.

Bei Jugendveranstaltungen gilt ein generelles Alkoholverbot.

IV. Benutzung

A. Verantwortlichkeit

Alle Benutzer des Hauses verpflichten sich, das Haus samt Inventar und Außenanlagen pfleglich zu behandeln und die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand und besenrein zu verlassen, Schäden sind umgehend dem/der Hausmeister/in zu melden und grundsätzlich vom Verursacher zu ersetzen; im Zweifelsfall ist dies der jeweilige Gruppenleiter bzw. Veranstalter. Bei Überlassung des Gemeindehauses oder einzelner Räume gegen Kostenersatz (Miete) wird hierüber eine Niederschrift gefertigt. Das Geschehen im Gemeindehaus während der Überlassungszeit steht voll und ganz in der Verantwortung des jeweiligen Benutzers/Veranstalters; das gilt für sämtliche Veranstaltungen!

B. Veranstaltungsende

Das Ende sämtlicher Veranstaltungen im Gemeindehaus wird auf spätestens 24 Uhr festgesetzt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Absprache. Im übrigen sind die geltenden Rechts- und Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Nachtruhe zu beachten, insbesondere ist nach 22 Uhr jeglicher Lärm außerhalb des Hauses zu vermeiden.

C. Schlüsselvergabe

Die gegen Unterschrift an Einzelpersonen überlassenen Schlüssel für das Gemeindehaus sind sorgfältig zu verwahren und dürfen an andere, als beim Pfarramt registrierte Personen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Pfarramt weitergegeben werden.

D. Hausmeisteranweisungen

Den Anweisungen des/der Hausmeisters/in ist unbedingt Folge zu leisten. Widrigenfalls können Einzelbenutzer oder auch ganze Gruppen von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

E. Kostenersatz

Der Kostenersatz für die außerkirchlichen Veranstaltungen wird nach der vom Kirchengemeinderat beschlossenen und jeweils geltenden Gebührenliste von der Kirchenpflege erhoben. Die Gebührenliste liegt im Pfarramt auf.

F. Einverständniserklärung

Bei außerkirchlichen Veranstaltungen, für welche das Gemeindehaus gegen Kostenersatz überlassen wird, hat sich der Veranstalter/Benutzer bei Beantragung mit der vorliegenden Hausordnung einverstanden zu erklären. Eine Mehrfertigung der Hausordnung wird ihm ausgehändigt.

V. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Hausordnung berät der Kirchengemeinderat, er entscheidet auch über entsprechende Sanktionen.

Diese Hausordnung wurde vom Kirchengemeinderat Vöhringen am ... beschlossen und ist für alle Benutzer verbindlich.

Evangelisches Pfarramt Vöhringen